**Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) 3462/20, Subasi und andere vs. Türkei, Strassburg, 6. Dezember 2022**

Die Beschwerden betreffen die Weigerung der türkischen Behörden, den inhaftierten Beschwerdeführern die Erlaubnis zu erteilen, während Wochenenden Besuche von ihren schulpflichtigen Kindern zu empfangen. Einige Beschwerden betrafen die Entscheidung der Behörden auch Telefonanrufe während der Wochenenden nicht zu erlauben. Als Gründe wurde angeführt, es lägen Überbelegungen vor, bei einem Mangel an Gefängnispersonal, insbesondere an Wochenenden, woraus sich Sicherheitsbedenken ergäben, welche es nicht erlaubt hätten, den Anträgen auf Verschiebung der Besuchszeiten von den Wochentagen auf Wochenenden stattzugeben. Demgegenüber argumentierten die Beschwerdeführer, es sei schwierig für ihre Kinder für welche während der Woche eine Schulpflicht gilt, sie in dieser Zeit zu besuchen. Sie machten geltend, dass sowohl das Recht auf Familienbesuch, wie auch das Recht auf Bildung Grundrechte bilden und es nicht angehe, infolge dieser Regelungen gezwungen zu werden, zwischen diesen beiden Rechten zu wählen.

**Der Gerichtshof erkannte eine Verletzung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK).** Der Gerichtshof zitierte zur Begründung unter anderem wörtlich diverse als besonders relevant erachtete Teile der Empfehlung des Ministerrats CM/Rec(2018)5:

(3)Bei der Inhaftierung eines Elternteils ist stets besonders darauf zu achten, ihn in eine Einrichtung in der Nähe seiner Kinder einzuweisen.

(16)Abgesehen von den Erwägungen hinsichtlich der Erfordernisse der Rechtspflege und Sicherheit hat die Einweisung eines inhaftierten Elternteils in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt in Übereinstimmung mit dem Kindeswohl so zu erfolgen, dass der Kontakt zwischen Kind und Elternteil sowie die entsprechenden Beziehungen und Besuche ohne übermässige Belastung finanzieller oder geographischer Art aufrechterhalten werden können.

(17)Kindern sollte normalerweise gestattet sein, einen inhaftierten Elternteil innerhalb einer Woche nach dessen Inhaftierung und anschliessend regelmässig zu besuchen. Kindgerechte Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufiger Besuche erlaubt sein sollten.

(18)Besuche sind so zu regeln, dass sie andere Lebensbereiche des Kindes, etwa den Schulbesuch, nicht beeinträchtigen. Sind wöchentliche Besuche nicht möglich, sollten entsprechend längere und weniger häufige Besuche ermöglicht werden, die mehr Interaktion zwischen Kind und Elternteil erlauben.

(30)Besondere Massnahmen sind vorzusehen, um inhaftierte Elternteile zu ermuntern und in die Lage zu versetzen, regelmässigen und bedeutungsvollen Kontakt und damit eine bedeutungsvolle Beziehung zu ihren Kindern zu pflegen und so ihre Entwicklung zu unterstützen. Beschränkungen des Kontakts zwischen Inhaftierten und ihren Kindern dürfen nur ausnahmsweise und für einen möglichst kurzen Zeitraum erfolgen, damit sichergestellt ist, dass daraus mögliche wenig negative Auswirkungen für das Kind entstehen und um das Recht des Kindes auf eine emotionale und dauerhafte Beziehung zum inhaftierten Elternteil zu schützen.

Zusammengefasst und übersetzt von Dominik Lehner